

Hannover, d. 01.11.2011

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung**gemäß § 47 der Geschäftsordnung****des Niedersächsischen Landtages**

Abgeordneter Björn Försterling (FDP)

Vervielfältigung für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus urheberrechtlich geschützten Werken – Kosten, Digitalisierungsverbot und Prüfung des Kopierverhaltens

Am 21. Dezember 2010 haben die Bundesländer vertreten durch das Bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG mit der VG Wort, der VG Bild-Kunst, der VG Musikedition, zusammengefasst in der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) und den Schulbuchverlagen vertreten durch den VdS Bildungsmedien e.V. unterzeichnet. Dieser Vertrag regelt die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken. In § 3 Nr. 3 des Vertrags wird die Digitalisierung, sowohl die digitale Speicherung, als auch die Verteilung, ausgeschlossen. In § 5 des Vertrags wird die Vergütung geregelt, die jedes Jahr ansteigt (2011: 7,3 Mio. €, 2012: 7,8 Mio. €, 2013: 8,5 Mio. €, 2014: 9,0 Mio. €). Zusätzlich verständigten sich die Vertragspartner in § 6 Nr. 8 des Vertrags auf eine zeitnahe repräsentative Erhebung des Kopierverhaltens an deutschen Schulen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Wie beurteilt sie die ansteigenden Kosten vor dem Hintergrund zurückgehender Schülerzahlen und damit einhergehend auch einer Reduzierung der Vervielfältigungen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das Digitalisierungsverbot vor dem Hintergrund des Medienkonzepts der Landesregierung und dem unterstützten Ausbau (u.a. durch das Konjunkturprogramm II) neuer medialer Unterrichtsmittel (z.B. Whiteboards)?
3. Wie soll das Kopierverhalten an den niedersächsischen Schulen überprüft werden?

Björn Försterling